

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 10.

Neustrelitz, den 20. Juni 1923.

1922. Nr. 3.

- II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrat betreffend: 55. Trauertundgebung wegen Oberschlesien. 56. Zulassung von mehr als drei Paten. 57. Taufe des 7. Sohnes.
- III. Abteilung:** Mitteilungen und Personalmeldungen.

II. Abteilung.

(55.) Auf Ersuchen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses wird hierdurch verordnet, wegen der am 19. Juni erfolgten **Abtretung oberschlesischen Gebietes an Polen** am Sonntag, den 25. Juni, die untenstehende Kundgebung nach der Predigt zu verlesen und Mittags 12 Uhr ein Trauergeläute zu veranstalten. Auch die in der Kundgebung benannte Kollekte ist zu halten; am besten an demselben Sonntag, sodaß die auf diesen Tag fällige Kollekte für die Innere Mission um 8 Tage zu verschieben sein würde. Die Erträge gehen umgehend an die Herren Präpste und durch diese an den Oberkirchenrat.

Die zu verlesende Kundgebung des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses.

Wieder steht das deutsche Volk vor einem Trauertage. Wieder soll ein Stück vaterländischen Bodens vom Reich mit Gewalt abgerissen werden. Die Entscheidung über Oberschlesien hatte von der Abstimmung der Bevölkerung abhängig sein sollen. In überwältigender Mehrheit hat sie sich für das Verbleiben beim alten Vaterlande ausgesprochen. Durch einen Machtpruch aber, dessen Unvereinbarkeit mit Recht und Gerechtigkeit ein jedes deutsche Herz tief empfindet, ist ein großer und besonders wertvoller Teil des Landes polnischer Herrschaft zuerkannt worden und soll jetzt an sie übergehen. Deutschland aber ist ohnmächtig und kann es nicht hindern.

Wir beugen uns unter die gewaltige Hand Gottes, die unser Volk auf dem Wege der Demütigung immer tiefer hinabführt, und ringen um den inneren Gewinn, den er gerade in solcher Führung den Seinen zugedacht und um die Aufhülfe, die er den Demütigten verheißt hat. O daß unser Volk zu dieser seiner Zeit, unter so viel Schmach und Not, erkennete, was zu seinem Frieden dient! Das sei unser tägliches ernstliches und nie ermüdendes Gebet.

In inniger Teilnahme aber gedenken wir unserer Brüder nach dem Blut und nach dem Glauben, der evangelischen Gemeinden in Oberschlesien, die durch die politische Grenze fortan von uns getrennt sind. Sie haben in den letzten Jahren viel erlitten, und eine schwere Zeit wartet auf sie. Als rechte evangelische Gemeinden werden sie der Obrigkeit ehrlich untertan sein, die Gewalt über sie hat. Aber, wie sie sich einmütig dafür erklärt haben, daß sie allezeit ein Glied ihrer Mutterkirche bleiben wollen, so sollen sie nach göttlichem und menschlichem Recht mit ihr allezeit im Glauben, in der Liebe, im Gebet und in der Arbeit verbunden bleiben, und niemand darf es ihnen vermehren, ihre deutsche Art und Sprache und ihr kirchliches Leben nach der Väter Weise treu zu pflegen. Dabei sollen sie auf unsern brüderlichen Dienst, auf unsere unerschütterliche Treue rechnen dürfen, und, wenn wir fleißig sein wollen, die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens

mit allen zu halten, die gleich uns den Herrn Jesum Christum anrufen, so sollen uns die Brüder in den abgetrennten Gebieten als „Genossen unseres Hauses“, unserer teuren evangelischen Kirche, allzeit die Nächsten sein.

Was auch immer über uns gekommen ist, wir bleiben mit ihnen innig und unlöslich verbunden.

Als Zeichen solcher Liebe und Treue erbitten wir in allen deutschen evangelischen Kirchen für die oberschlesischen Gemeinden angesichts des politischen Abschieds von ihnen eine Kollekte, die ihnen in dieser Stunde, da ihre und unsere Herzen bluten, einen Gruß herzlichen Gedenkens zutragen und die Fortführung des kirchlichen Lebens unter den veränderten Verhältnissen erleichtern soll. Gott lasse unsere Gemeinschaft mit ihnen durch diese schmerzliche Führung nur gefestigt, geläutert und vertieft werden!

Deutscher evangelischer Kirchenausschuß.

(56.) Zwecks Portoersparung ermächtigt der Oberkirchenrat hierdurch die Herren Pastoren zur **Erteilung der Erlaubnis zur Hinzuziehung von mehr als drei Vätern** ohne vorherige Anfrage. Die Gebühr wird hiermit von 4,50 Mk. auf 5 Mk. erhöht. Die Gebühren aus einem ganzen Jahr sind bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres mit einer Liste, welche Namen, Stand und Wohnort des Taufvaters bzw. der Taufmutter zu enthalten hat, dem Oberkirchenrat einzureichen. Für uneheliche Kinder kommt eine Erlaubniserteilung nicht in Frage.

(57.) Das Staatsministerium hat in Anknüpfung an eine alte üblichkeit des Landesherrn beschlossen, gelegentlich der **Taufe eines siebenten Sohnes** bedürftigen Eltern durch den Ortsgeistlichen ein Geburtstagsgeschenk in Höhe von 300 Mark aus dem Dispositionsfonds überreichen zu lassen. Die Herren Pastoren wollen diesbezügliche Gesuche rechtzeitig vor der Taufe an den Landesbischof richten, der die Spende vermitteln wird.

Neustrelitz, den 20. Juni 1922.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.

III. Abteilung.

1. Die **Privatpatrone** (siehe Kirchliches Amtsblatt S. 40) haben den Gutsbesitzer Dr. von Michael auf Schönhausen als ihren Vertreter zum Kirchentage bestellt.

2. Der Oberkirchenrat empfiehlt das neue mecklenburgische theologische Werk: **D. Appel, Einleitung in das Neue Testament**. Deichert, Leipzig, 258 S.